

An das Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail:
WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 7. März 2018

**IV-Stellungnahme zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 –
Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018 – Begutachtungsverfahren
GZ: BMBWF-43.900/0001-V/2/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer
Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 –
Wissenschaft und Forschung.

Allgemeine Anmerkungen

Die Anpassung der Materiegesetze ist notwendig, um laufende F&E-Aktivitäten, denen
beispielsweise die Nutzung von Biodatenbanken zugrunde liegen, am Standort fortführen zu
können und auch in Zukunft F&E und Innovation weiter zu stärken.

Im Sinne der Stärkung des österreichischen Forschungs- und Innovationsstandortes begrüßt
die Industriellenvereinigung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, die
Rahmenbedingungen für die Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten für
Forschungs- und Entwicklungszwecke definiert.

Generell darf im Sinne der Rechtssicherheit eine pragmatische Lösung im Zusammenhang
mit bisher eingeholten Zustimmungserklärungen im Bereich der wissenschaftlichen
Forschung angeregt werden, sodass bereits zur Datenverarbeitung abgegeben
Einwilligungen, die den jetzigen Voraussetzungen im Datenschutzrecht entsprochen haben,
auch nach dem 25. Mai 2018 weiter gelten. Der Prüfvorbehalt, wie er sich aus § 69 Abs. 9
Datenschutzgesetz „neu“ (kurz: DSG) ergibt, ist nicht praktikabel.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist bei der Umsetzung jedenfalls darauf zu achten,
dass innovationsfördernde Rahmenbedingungen Grundlagenforschung und angewandte
F&E adressieren und Öffnungsklauseln für alle forschenden Akteure und damit
wissenschaftlichen Einrichtungen sowie insbesondere auch für Unternehmen, die rund 64%
der Investitionen in F&E in Österreich tragen, gleichermaßen gelten.
Bei der Umsetzung ist gleichzeitig insbesondere darauf zu achten, dass es zu keiner
Wettbewerbsverzerrung kommt.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Förder- und Beauftragungsmanagement und zur Veröffentlichung von wettbewerbsrelevanten Förderdaten in einer zentralen Forschungsdatenbank werden von der Industriellenvereinigung kritisch gesehen und in dieser Form ausdrücklich abgelehnt. Durch Veröffentlichungspflichten in vorgeschlagener Form können wettbewerbsschädigende Effekte und/oder neuheitsschädigende Wirkungen im Zusammenhang mit Patentanmeldungen entstehen. Darüber hinaus ist die angeführte zentrale Forschungsdatenbank eine Duplizierung zu der bereits existierenden Transparenzdatenbank sowie der ohnedies bestehenden Erfassungs- und Meldepflichten von Förderagenturen.

Im Detail

Durch den Ministerialentwurf soll die Straffreiheit gemäß § 30 Abs. 5 DSG auf die Gehilfinnen und Gehilfen von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden bzw. auch des Austria Wirtschaftsservice, der Österreichischen Akademie für Wissenschaften, des Institute of Science and Technology – Austria, der FTE-Nationalstiftung, der Donau-Universität Krems, der Studienbeihilfenbehörde und der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende ausgedehnt werden. Allerdings geht aus Sicht der Industriellenvereinigung aus dem vorliegenden Entwurf nicht hervor wer konkret in die Definition der „Gehilfinnen und Gehilfen“ fällt.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Forschungsorganisationsgesetz FOG

Ad § 1 (2) Z 2

In den Zielen des Bundesgesetzes ist aus Sicht der Industriellenvereinigung auch der Beitrag zur Lösung von technisch/technologischen Problemstellungen zu ergänzen, da diese ebenfalls oftmals im Zentrum von F&E-Aktivitäten stehen.

Ad § 2 Z 5

Um Rechtssicherheit in Bezug auf die so wichtige personalisierte Medizin (z.B. über Forschung an humanen Zelllinien) zu gewährleisten, sollte auch die Verarbeitung von „genetischen Daten“ in dem Gesetzesentwurf angeführt werden. Aus diesem Grund wird folgende Ergänzung in lit. a vorgeschlagen: *„biologische, genetische, geologische oder sonstige Proben“*

Ad § 2 Z 13

In den Erläuterungen wird die Bedeutung von Technologietransfers insbesondere darauf zurückgeführt, dass sie „akademisches“ Wissen in die Gesellschaft transferieren und auf diese Art und Weise breiten Nutzen stiften. Durch die Vorsehung des Attributs „akademisch“ wird die Forschung ungewollt kategorisiert: Insbesondere in einem österreichischen Verständnis wird „akademisch“ oftmals mit einem universitären Ursprung verbunden. Da Wissen aber insbesondere nicht gleichsam universitären Ursprungs ist bzw. sein muss, wird angeregt, „akademisch“ in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu streichen, um keine unbeabsichtigte Einschränkung hervorzurufen.

Ad § 2 Z 14

Begrüßt wird die Definition der wissenschaftlichen Einrichtung, die weder einen gemeinnützigen Zwecks noch einen hochschulrechtlichen Rahmens voraussetzt und damit auch die Unternehmen inkludiert – wie auch in den Erläuterungen ausgeführt. Um dies jedoch explizit auch im FOG festzuhalten, ist folgende Konkretisierungen in lit. b vorzunehmen: *„im universitären, betrieblichen und außeruniversitären Bereich“*.

Um beteiligte Akteure eines kooperativen F&E-Projekts auch über die Grenzen hinweg bzw. innerhalb einer Unternehmensgruppe mit F&E-Aktivitäten in Österreich in dieser Definition zu berücksichtigen, wird darüber hinaus die Ergänzung um lit. c „*oder ob dies im Inland oder im Ausland*“ empfohlen.

Auch in den Erläuterungen, in denen sich eine exemplarische Auflistung wissenschaftlicher Einrichtung findet, ist eine explizite Berücksichtigung privatwirtschaftlich forschender Unternehmen sicherzustellen und die intendierten Rahmenbedingungen zur Durchführung von F&E des Gesetzesentwurfes auch zuverlässig auf Unternehmen anwendbar zu machen. Unternehmen leisten rund 64% der gesamten F&E-Investitionen in Österreich und sind somit essentielle F&E-Akteure am Standort. Es muss sichergestellt werden, dass auch in Zukunft Unternehmen Rahmenbedingungen vorfinden, die es zulassen ihre F&E-Aktivitäten in Österreich durchzuführen. Daher müssen die.

Zu ergänzen in §2 Z 15ff

Den Begriffsbestimmungen ist zusätzlich die Definition des Begriffs „wissenschaftliche Forschungszwecke“ hinzuzufügen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und klarzustellen, dass sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung (gemäß Unionsrahmen definiert durch industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder eine Kombination von beidem) darin abgedeckt sind und jedenfalls auch die betriebliche wissenschaftliche Forschung umfasst wird. In Anlehnung an die Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang explizit auf die geltende Fassung des OECD Frascati-Manual als bereits international etablierte Definition verwiesen.

Ad § 3

Insbesondere die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft stärkt den Wissens- und Technologietransfer und fördert die Umsetzung neuer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse auf den Markt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen §3 um folgende Ziffer zu ergänzen: „*die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft*“

Ad § 5 (1) Z 3

Der Begriff Register § 5 Abs 1 Z 3 sollte enger definiert werden. Die Einsicht darf keinesfalls für Register gelten, wenn berechtigte Geheimhaltungsinteressen (z.B. potentielle Intellectual Property Rights, noch nicht publizierte Forschungsdaten, etc.) bestehen.

Ad § 6 (1) Z 2

Die bestmögliche Entwicklung des Wissensstandes in den in Art. 89 DSGVO genannten Disziplinen ist nicht ausschließlich durch Veröffentlichung des aktuellen Forschungsstandes möglich. Im Gegenteil, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen kann unter Umständen zu einem wettbewerblichen Nachteil und Verlust der Intellectual Property Rights und damit zu einem Abwandern von Wissen aus Österreich führen, was die nachhaltige Schwächung des Standortes zur Folge hätte.

Publikationen sind ein möglicher Weg zur Entwicklung des Wissensstandes. Darüber hinaus ist jedoch auch eine klare Schutzstrategie zielführend, insbesondere bei F&E-Aktivitäten durch Unternehmen. Eine Ergänzung des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 um „*Anwendung und Verwertung des Forschungsstandes*“ ist daher vorzunehmen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die öffentliche F&E Finanzierung zur Qualitätssicherung zu einem der bestevaluierten Bereichen zählt und nicht nur regelmäßig Evaluierungen der einzelnen Programme vorgenommen werden, sondern auch der Rechnungshof regelmäßige Prüfungen des FTI-Systems vornimmt.

Ad § 6 (5)

Die geforderte Übermittlung von wissenschaftlichen Einrichtungen an Ministerien gemäß § 6 Abs. 5 sollte anonymisiert oder zumindest pseudonymisiert erfolgen. Der Entfall des Namens scheint eine nicht ausreichende Maßnahme. Auch hier sollten besondere Geheimhaltungsinteressen berücksichtigt werden.

Ad § 7

Die vorgeschlagene zentrale Forschungsdatenbank wird kritisch gesehen. Die Industriellenvereinigung spricht sich gegen die Einrichtung dieser sowie die vorgeschlagenen Veröffentlichungspflichten aus.

Im Zusammenhang mit Veröffentlichungsverpflichtungen und Informationsoffenlegungen gibt es unterschiedliche Zugänge Publikationen betreffend. Während im akademischen Umfeld Veröffentlichungen oftmals wenig Schwierigkeiten bereiten und unter Umständen sogar explizit gewünscht sein, können diese beispielsweise in einem Unternehmen oftmals erheblich wettbewerbsschädigend wirken beziehungsweise in manchen Fällen auch die Gefahr eines Ausschlusses bei der Patentanmeldung in sich bergen. Unter Umständen führte schon die Veröffentlichung des Titels eines F&E-Projekts zu einer Wettbewerbsverzerrung, beispielsweise bei der Erforschung neuer Geschäftsfelder. Die Weitergabe der Information wem die Projektleitung obliegt (oder wer die Kooperationspartner sind) kann allenfalls die Abwerbung von Schlüsselforscherinnen und –forschern durch Mitbewerber zur Folge haben, was ebenfalls zu negativen Effekten für Unternehmen führt. Grundsätzlich gilt, dass Veröffentlichungen beziehungsweise open science, open innovation oder open data Ansätze einer ausdrücklichen und unmissverständlichen Zustimmung bedürfen.

Zudem ist zur Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkungen von Förderungen die Analyse auf Einzelprojektebene nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist die angeführte zentrale Forschungsdatenbank eine Duplizierung zu der bereits existierenden Transparenzdatenbank sowie der ohnedies bestehenden Erfassungs- und Meldepflichten von Förderagenturen.

Ad § 9 Abs. 1

Die Formulierung sollte in diesem Sinne derart erweitert werden, dass auch über den Zugang hinausgehende Verarbeitungstätigkeiten von Forschungstätigkeiten iSd Art 89 DSGVO umfasst sind.

Ad § 9 Abs. 4

Im Sinne der Rechtssicherheit und entsprechend der Zielsetzungen des § 1 FOG sollte eine eindeutige Definition von „biologischen Proben- und Datensammlungen“ vorgenommen werden, die auch die Sammlung von biologischen Proben erfasst, welche von externen Anbietern erworben werden und für Forschungszwecke verwendet werden.

Ad § 10 (1) Z 1

Die Übermittlung von „Förderunterlagen“ durch die Abwicklungsstellen ist nur insoweit zulässig als dies die beihilferechtliche Prüfung der Förderunterlagen bzw. andere rechtliche Regelungen (zB Rechnungshofprüfung) erfordern. Darüber hinaus sind dabei auch nur jene Teile der „Förderunterlagen“ zu übermitteln, die für den jeweiligen Zweck notwendig sind.

Ad § 10 (1) Z 2 lit b

Analog zur Stellungnahme zu § 7 ist auch hier von einem grundsätzlichen Veröffentlichungsrecht abzusehen. Eine Veröffentlichung von Daten zu F&E-Vorhaben sind nur zulässig, wenn dazu ausdrücklich und unmissverständlich zugestimmt wurde.

Ad § 13

Auch hier ist sicherzustellen, dass nur jene zulässigen Daten übermittelt werden, die für den jeweiligen zugrundeliegenden gemäß FOG zugelassenen Zweck notwendig sind. Bei der Übermittlung sind adäquate und sichere Übermittlungsverfahren zu wählen.

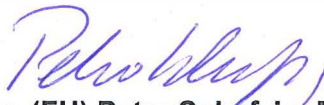
**Zu den vorgeschlagenen Änderungen im
Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz****Ad § 9 (4)**

Der Streichung des letzten Satzes des § 9 Abs. 4 des Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz kann aus genannten Gründen nicht zugestimmt werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte soll nach wie vor nur möglich sein, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'I Meran-Waldstein'.

Mag. Isabella Meran-Waldstein
Bereichsleiterin
Forschung, Technologie und Innovation
Industriellenvereinigung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Petra Schefzig'.

Mag. (FH) Petra Schefzig, MA
Expertin Forschungspolitik
Forschung, Technologie und Innovation
Industriellenvereinigung